

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.

Satzung

§ 1 Vereinsname und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt. e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen.
2. Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. (in Folge mit FRSA bezeichnet) hat seinen Sitz in Magdeburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Magdeburg.

§ 2 Zweck des Flüchtlingsrates

1. Der FRSA ist im Bundesland Sachsen-Anhalt wirksam und verfolgt das Ziel, Aktivitäten verschiedener Selbsthilfegruppen, Verbände, Vereine und von Einzelpersonen, die sich mit Lobbyarbeit für Flüchtlinge im Bundesland Sachsen-Anhalt befassen, zu koordinieren und sie bei der Durchsetzung ihrer Anliegen zu beraten und zu unterstützen.
2. Der FRSA führt die kritische Auseinandersetzung mit den politischen Entscheidungsträgern des Bundeslandes zur Lebenssituation von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Sachsen-Anhalt.
3. Der FRSA trägt mit seiner Öffentlichkeitsarbeit zur Meinungsbildung in der Bevölkerung und zum Abbau von Vorurteilen bei.
4. Der FRSA arbeitet unabhängig von Kirchen und Parteien. Seine Tätigkeit dient der Völkerverständigung und der Wahrung der Menschenrechte gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland .

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der FRSA ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Arbeit sind durch den Vorstand zu bestätigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
2. Die Mitgliedschaft besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder arbeiten ehrenamtlich im Verein mit. Sie besitzen das Antrags-, Stimm-, Rede- und Wahlrecht. Fördermitglieder sind nicht ehrenamtlich für den Verein tätig, jedoch fördern sie den Verein finanziell. Sie besitzen Antrags- und Rederecht, aber nicht Wahl- und Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht. Sie entrichten keinen Mitgliedsbeitrag und haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie aktive Mitglieder.
3. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Für Beiträge und Spenden können Quittungen ausgestellt werden. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären.
4. Der Vorstand kann bei grober Verletzung der Vereinsinteressen der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes vorschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Vorschlag des Vorstandes. Dem betreffenden Mitglied ist vor der Abstimmung die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des FRSA. Sie fasst Beschlüsse zur Vereinsarbeit mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen davon sind Beschlüsse zur Änderung der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt bzw. bestätigt folgende Vorlagen:
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Schwerpunktaufgaben der Vereinsarbeit nach Vorschlag des Vorstandes
 - den Jahresbericht des Vorstandes
 - den Abschluss des Finanzhaushaltes und den Revisionsbericht
3. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung aller Mitglieder erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der geplanten Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Der Vorstand des FRSA und ein Mitglied für die Revision wird auf einer ordnungsgemäß einberufenen Wahlversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt nach der Nominierung von Kandidaten für die jeweils vorgesehene Funktion. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandswahl ist eine Personenwahl.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 50 % aller Mitglieder einberufen werden.
6. Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Die Protokolle sind den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung auszuhändigen und durch die Versammlung zu bestätigen. Sie werden von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und dem Protokollführer unterzeichnet. Mit Bestätigung des Vorstandes können Protokollauszüge vorab auf der Homepage des FRSA veröffentlicht werden.

§ 6 Vorstand

- :
1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes für den Vorsitz, den/die Stellvertreter/in und das Vorstandsmitglied für Finanzen sowie zwei Beisitzer/innen. Wählbar ist nach Vorschlag jedes Mitglied außer hauptamtlich angestellten Mitarbeitern.
 2. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Im Verhinderungsfall wird der/die Vorsitzende durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
 3. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des GV vertreten. In Ausnahmefällen genügt nach Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern zur Zeichnungsberechtigung die Unterschrift eines GV-Mitgliedes. Der Vorstand legt fest, durch welche Vorstandsmitglieder der

- Verein in anderen Gremien und bei Tagungen vertreten wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er arbeitet auf der Grundlage einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.
 5. Der Vorstand kann sich um die Trägerschaft von öffentlich ausgeschriebenen Arbeitsprojekten bewerben und diese nach Bestätigung verantwortlich führen. Personelle Entscheidungen und Weisungsbefugnisse gegenüber fest angestellten Mitarbeitern obliegen ausschließlich den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes, die sich darüber mit den weiteren Vorstandsmitgliedern abstimmen.
 6. Der Vorstand kann insgesamt zurücktreten. In diesem Fall bleibt er bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
 7. Einzelne Mitglieder können ihren Rücktritt erklären. Bei Ausscheiden eines GV-Mitgliedes ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Nachwahl durchzuführen.
 8. Über die Durchführung von Vorstandssitzungen werden Protokolle erstellt. Beschlüsse zur inhaltlichen Vereinsarbeit werden nach Bestätigung durch den GV auf der Homepage veröffentlicht und zu den Mitgliederversammlungen thematisiert.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Die durch die Mitgliederversammlung bestätigte gültige Satzung ist beim Amtsgericht zu hinterlegen und jedem Vereinsmitglied auszuhändigen.
2. Änderungen der Satzung können nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Anträge zur Änderung der Satzung können mit einer Frist von 6 Wochen zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

§ 8 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des FRSA kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Förderverein Pro Asyl in Frankfurt am Main

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2016 geändert und neu gefasst. Die Änderung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.